

Der Entwurf entspricht den seit Karl IV. festliegenden Grundlinien der königlichen Landfrieden: Einteilung des Reiches in landschaftlich abgegrenzte Teillandfriedens-Bezirke; Beschränkung auf die vier Landfriedensbrüche: raub mort brant und unrecht widersagen; Regelung der Streitigkeiten der Landfriedensmitglieder untereinander. Er enthält keine Bestimmung, die den Fürsten eine bevorzugte Stellung gegenüber und über den Städten einräumt. Auch auf den Landfriedensauschuß hat man bewußt verzichtet, um diese Quelle fürstlich-städtischer Reibungen auszuschalten. All das weist auf den Hof des Königs als Ursprung des Entwurfes. Er war ein Werk der königlichen Kanzlei, ein erster Versuch ihres Protonotars, des Bischofs von Lübeck; er mag sich dabei der Mithilfe der Ratsfreunde aus Straßburg und Nürnberg bedient haben, deren Vermittlungs- und Friedenspolitik der Entwurf voll entspricht.

Trotz alledem, der Landfriedensentwurf war ein politisches Kampfmittel gegen die Städtebünde. Und damit war sein Schicksal in Frankfurt besiegelt.

Dort wurde über den Landfrieden für ganz Süddeutschland verhandelt. Der für Schwaben geplante Teillandfriede hatte bei dem Übergewicht der Städte keine Aussicht. Erfolgreich waren die Besprechungen mit den Reichsständen Strankens¹⁾; hier wäre der Landfriede von 1381 die Fortsetzung des im Februar 1382 ablaufenden Landfriedens von 1378²⁾ geworden. Heiß umstritten wurde der Landfriede für die Rheinlande. Die Fürsten hießen ihn gut. Die Bundesstädte brachten einen Gegenentwurf³⁾ ein, dessen Hauptstück der Artikel 15 war; er sollte dem Städtebund das Weiterbestehen neben dem Landfrieden sichern. Der König beharrte auf der Annahme seines Entwurfes. Die Städteboten verschoben ihre Antwort auf eine Nachverhandlung zu

¹⁾ RGA. I S. 327, 19 ff. Die Einträge über die regelmäßigen Landfriedenssitzungen in der Nürnberger Stadtrechnung schließen mit der 9. Periode des Rechnungsjahres 1381/82 1382 Januar 22 bis Februar 19 ab. Jahresregister: fol. 43b.

²⁾ RGA. I Nr. 121. Geschlossen am 1. September 1378 hatte er bis zum 2. Februar 1382 Gültigkeit. Vgl. vorhergehende Anmerkung. - H. Dielau, Beiträge 3. G. der Landfrieden Karls IV. (1877) S. 24, 37—39.

³⁾ RGA. I Nr. 181. Absche S. 71—73.